



VEREIN FÜR DEUTSCHE SCHÄFERHUNDE (SV) E. V.

Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Gegründet 1899



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Steinerne Furt 71, 86167 Augsburg

Herr
Klaus Giersiepen
Neuenhöhe 58 a
42929 Wermelskirchen

Hauptgeschäftsstelle
Rechtsabteilung
Steinerne Furt 71
86167 Augsburg
Telefon: (0821) 74002-0
Telefax: (0821) 74002-903
Internet: www.schaeferhunde.de
e-mail: ulrichluda@schaeferhunde.de

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 200112)

—	Ihre Zeichen 2219897LG05	Ihre Nachricht vom	Sachbearbeitung Herr Luda Durchwahl: 89	Augsburg, 26.06.2012 UL/ML88 VWA Giersiepen, Klaus
---	-----------------------------	--------------------	---	---

Ihr „offener“ Brief vom 20. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Giersiepen,

auf Ihren „offenen“ Brief vom 20.06.2012 dürfen wir Ihnen gern wie folgt antworten:

Der Antrag der Ortsgruppe Remscheid e.V. stand – wie auch andere Anträge bezüglich der Registrierg Gebühr – auf der Tagesordnung der Bundesversammlung und zwar unter Top 7.2. Der Antrag wurde daher nicht zurückgezogen.

Eine Abstimmung durch die Bundesversammlung erfolgte aber nicht, da die Entscheidung über eine Registrierg Gebühr in die Entscheidungskompetenz des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses des SV fällt, was der Versammlungsleiter auch den Teilnehmern der Bundesversammlung darlegte. Die Delegierten wurden vom Versammlungsleiter darauf aufmerksam gemacht, dass aus formalrechtlichen Gründen (mangelnde Zuständigkeit) über die vorliegenden Anträge hinsichtlich der Registrierg Gebühr nicht rechtswirksam abgestimmt werden kann.

Ein Widerspruch ergab sich weder in der Versammlung selbst noch innerhalb der Einspruchsfrist zum Protokoll (§ 13 Abs. 2 allgemeine Geschäftsordnung).

Die Rechtsauffassung des Versammlungsleiters ist zutreffend gewesen.

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss des SV ist gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 a) der Satzung des Hauptvereins ausschließlich zuständig für alle wirtschaftlichen, organisatorischen und Verwaltungsangelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der Bundesversammlung wiederum ergeben sich aus § 15 der Satzung des Hauptvereins. Eine Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Einführung und Festsetzung der Höhe von Gebühren ist dort nicht normiert, so dass die Zuständigkeit beim Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss verbleibt.



Allerdings ist die Bundesversammlung nach dieser Vorschrift zuständig für die Entscheidung von Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung. Die Höhe einer derartigen Entscheidung ist satzungsrechtlich nicht festgelegt, sie ergibt sich deshalb aus dem Zusammenwirken mit anderen Regelungen der Satzung des Hauptvereins. Danach ist der Vorstand des SV gem. § 20 Abs. 2 d) der Satzung des SV zuständig für Verfügungen bis zur Höhe von 130.000 EUR; höhere Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses. Ab welcher Höhe selbst die Zustimmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses nicht mehr ausreicht und die Bundesversammlung nach § 15 Abs. 2 e) zuständig wird, ist nicht geregelt. Wenn aber der Vorstand, wie eben ausgeführt, bereits bis 130.000 EUR und darüber der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss verfügen kann, ist klar, dass die Zuständigkeit der Bundesversammlung erst ab einem Vielfachen der vorgenannten Summe gegeben ist.

Als Ergänzung dürfen wir noch darauf hinweisen, dass die Einführung einer Registriergebühr in keinem Zusammenhang mit der Beitragszahlung oder -Höhe steht, für die die BV nach § 10 Abs. 2 Satzung des Hauptverein zuständig wäre.

Mit der Beitragspflicht wird lediglich die Mitgliedschaft, nicht aber die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Vereins abgegolten. Auch Mitglieder haben für weitere Leistungen, seien es Dienstleistungen des Zuchtbuchamtes (Ahnentafeln), Prüfungen in den Ortsgruppen etc., Entgelte neben der Beitragspflicht zu entrichten.

Landesgruppen wurde die Möglichkeit gegeben, Anträge vor Beschlussfassung in der Landesversammlung auf die **formelle** Wirksamkeit durch die Hauptgeschäftsstelle prüfen zu lassen, wovon einige Landesgruppen Gebrauch gemacht haben. Im Fall der Registriergebühr wurde bereits den Landesgruppen mitgeteilt, dass die Bundesversammlung für die Einführung bzw. Abschaffung nicht zuständig ist. Die Landesgruppen wurden daher in die Lage versetzt, vor Beschlussfassung durch die Landesversammlung die Anträge zu modifizieren, dass diese (§ 8 Abs. 1 allgemeine Geschäftsordnung) an den VWA zu richten sind, an den auch Anträge gestellt werden können.

Anträge wurden daher nicht gefiltert, sondern der Bundesversammlung zur Kenntnis gebracht und der VWA wird sich anlässlich seiner nächsten Sitzung über die Abschaffung der Registriergebühr ab dem Jahr 2013 zuständigkeitshalber befassen. Dies ergibt sich auch aus dem Protokoll der Bundesversammlung vom 09./10. Juni 2012 in Paderborn.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Bundesversammlung als höchstes Organ des Vereins die Ausschüsse satzungsgemäß verankert und damit Zuständigkeiten übertragen hat (§15 Abs. 1 Satzung des Hauptverein).

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, dass Beschlussfassungen der Bundesversammlungen nicht erfolgreich angefochten werden können, wenn über andere Tagesordnungspunkte keine Abstimmung erfolgte und mangels Zuständigkeit auch nicht hätte abgestimmt werden dürfen.

Protokolle werden entsprechend der allgemeinen Geschäftsordnung nach § 13 Abs. 2 den **Versammlungsteilnehmern** übersandt. Zur Benachrichtigung seiner Auftraggeber (Ortsgruppen) ist der Delegierte nach § 666 BGB verpflichtet (Beitragspflicht), was sich aus dem Handbuch zum Vereinsrecht, Stöber, Rdn 502 ergibt.



VEREIN FÜR DEUTSCHE SCHÄFERHUNDE (SV) E.V.

Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Gegründet 1899

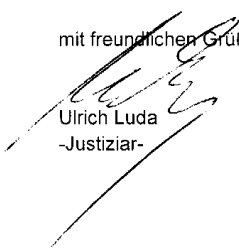


-3-

Fazit: Der Mitgliedsbeitrag steht mit der Registriergebühr in keinem rechtlichen Konkurrenzverhältnis, da die Mitgliedsbeiträge alle Mitglieder betreffen, die Registriergebühr aber nur bei Teilnehmern an Veranstaltungen anfällt.

In der Hoffnung, Ihnen die Behandlung der Registriergebühr in der Bundesversammlung deutlich dargelegt zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Ulrich Luda
-Justiziar-

Amtesgericht Augsburg / Vereinsregisternummer: VR15

Präsident
Wolfgang Henke

Vizepräsident
Nikolaus Walrich

Vereinszuchtwart
Reinhardt Meyer

Vereinsausbildungswart
Heinz Gerdes

Vereinswirtschaftswart
Horst-Peter Tacke

Vereinsjugendwart
Sylvio Grimm